

KI-VO – Rechtsrahmen für die Lehre

DLHN-Projekt KI in Studium, Lehre
und Prüfung, Rechtsbegleitung KI

Dr. Janine Horn, 12.03.2025

KI-VO (AI-Act) EU/2024/1689

- 180 Erwägungsgründe (EWG) als Erörterungen der Artikel
- 113 Artikel (Art.)
- 13 Anhänge
- Leitlinien der Europäischen Kommission, Art. 56 KI-VO

„These Guidelines are non-binding. Any authoritative interpretation of the AI Act may ultimately only be given by the Court of Justice of the European Union (‘CJEU’).“

- Gestaffeltem Geltungsbeginn, Art. 113 KI-VO
- 2. Februar 2025 Verbotene KI-Systeme und **KI-Kompetenz**
- 2. August 2025 **GPAI**-Modelle und -Systeme
- 2. August 2027 **Hochrisiko**-KI-Systeme

Bedeutung für Hochschulen

- Sollen KI-Systeme von Hochschulen angeboten oder betrieben werden, so macht die KI-VO dafür detaillierte Vorgaben (von Transparenz bis zu menschlicher Aufsicht)
- Pflichten nehmen mit Risiko und Rolle (Anbieter oder Betreiber) zu
- Aber kein statischer Prozess
- Wechsel der Risikostufe und Rollenwechsel bei Nutzung möglich
- Wechsel der Verantwortlichkeit bei Nutzung möglich (Hochschule zu Lehrenden)
- Wenn sie KI in Studium und Lehre anbieten oder betreiben, müssen sie genau hinsehen, welcher Risikoklasse ein System zuzuordnen ist, und die entsprechenden Vorgaben beachten

Rollen

- **Anbieter:** eine natürliche oder juristische Person,, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck **entwickelt oder entwickeln lässt** und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem **eigenen Namen** oder ihrer Handelsmarke **in Betrieb nimmt**, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, Art. 3 Nr. 3 KI-VO
- **Betreiber:** eine natürliche oder juristische Person, die ein **KI-System in eigener Verantwortung verwendet**, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und **nicht beruflichen Tätigkeit** verwendet, Art. 3 Nr. 4 KI-VO, Art. 2 Abs.10 KI-VO
- **Rollenwechsel** von Betreiber zu Quasi-Anbieter, Art. 25 KI-VO
 - Bestehendes Hochrisiko-KI-System mit eigenen Namen versehen oder eine wesentliche Änderung vornehmen
 - Zweckbestimmung von GPAI-System so verändern, dass es HRKI-System wird

Rollen als Anbieter und/oder Betreiber

| Natürliche oder juristische Person | Rolle |
|---|------------------------|
| Hochschule ermöglicht Hochschulmitglieder Nutzung von GPAI-Modellen über eine API /bietet diese im eigenen Namen an | Betreiber/ Anbieter |
| Hochschule bietet eigenes KI-Systeme auf eigenen Servern an | Anbieter |
| Hochschule setzt KI-Detektoren zur Überprüfung von Prüfungsleistungen ein | Betreiber |
| Lehrende verwenden von anderer Stelle bereitgestellte GPAI-Systeme zur Prüfungsbewertung | Betreiber |
| Lehrende schreiben Verwendung von anderer Stelle bereitgestellte KI-Tools zur Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistungen vor | Betreiber |

Risikobasierter Ansatz

- **Verbotene KI-Systeme, Art. 5 KI-VO**
- z.B. Ableitung von Emotionen einer natürlichen Person in Bildungseinrichtungen, Art. 5 Abs. 1 lit. f KI-VO, EWG 44
- **Hochrisiko-KI-Systeme, Art. 6 KI-VO**
- HRK-Systeme im Bildungsbereich, Art. 6 Abs. 2 KI-VO, Anhang III Nr. 3 lit. a bis d
- **KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck mit/ohne systemisches Risiko, Art. 50, 51, 52 KI-VO**
- **KI-Systeme die mit natürlichen Personen interagieren, Art. 50 KI-VO**
- z.B. Chatbots für Studierende zum Selbstlernen und -prüfen

Hochrisiko-Systeme im Bildungsbereich

- Art. 6 Abs. 1 KI-VO, Anhang III Nr. 3
- System zur Zulassung und Zuweisung zu Bildungsangeboten
- System zur Bewertung und Steuerung von Lernergebnissen
- System zur Bewertung des angemessenen Bildungsniveaus
- System zur Überwachung und Erkennung von verbotenen Prüfungsverhalten
- Ausnahme Art. 6 Abs. 3 KI-VO, EWG 53: kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte der betroffenen Personen
- System darf Entscheidung nicht wesentlich beeinflussen

Kein erhebliches Risiko mangels Beeinflussung

- das Ergebnis einer zuvor abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit zu verbessern
- Entscheidungsmuster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern zu erkennen, und ist nicht dazu gedacht, die zuvor abgeschlossene menschliche Bewertung, ohne eine angemessene menschliche Überprüfung zu ersetzen oder zu beeinflussen
- eine eng gefasste Verfahrensaufgabe durchzuführen
- vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchzuführen, die für die Zwecke der in Anhang III aufgeführten Anwendungsfälle relevant ist
- EWG 56: Die genannten KI-Systeme, sollten als HRKI-Systeme eingestuft werden, da sie über den Verlauf der Bildung und des Berufslebens einer Person entscheiden und daher ihre Fähigkeit beeinträchtigen können, ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Vermittlung von KI-Kompetenz, Art. 4 KI-VO

- Kompetenzbildende Maßnahmen zum Erwerb von KI-Kompetenz des Personals und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind
- Art. 3 Nr. 56 KI-VO, EWG 20: Die Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung ermöglichen, KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden
- Keine konkrete Pflicht, kein Bußgeld, aber Verstoß gegen die allgemeine Sorgfaltspflicht des Betreibers oder Anbieters im Schadensfall bei fehlerhafter Bedienung eines KI-Systems oder unzureichende Risikobewertung

Beispiel Schulungsinhalt

- Rechtlicher Rahmen: Dienstanweisung /Dienstvereinbarung, Vorgaben der KI-VO, Datenschutz, Nutzungsbedingungen
- Technische Aspekte: Technische Entwicklungen, Begriffsbestimmungen, Erklärung Deep-Learning-Technologie
- Besonderheiten und Grenzen/Risiken der KI-Anwendung
- Anwendungsmöglichkeiten und Nutzungsbeispiele
- Format sollte Fragen ermöglichen

Überblick Rechtsrahmen für Zugang zu generativer KI

- Nutzungsvertrag
- AVV
- Datenschutzerklärung, DSFA, VVT, GFA
- Nutzungsbedingungen
- Dienstanweisung/Dienstvereinbarung
- Hinweise zu rechtskonformem Umgang mit generativen KI-Diensten
- (Urheber- und Verwertungsrechte, Persönlichkeitsrechte, Datenschutz)



This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International License

